Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Personalblatt Auszahlung Honorare / Entschädigungen (ab 1.1.2024)

Name / Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Die folgenden Angaben sind zwingend, auch wenn kein AHV-Abzug erfolgt oder wenn Sie selbständigerwerbend sind:

AHV-Nr. 756. _____ Geburtsdatum _____

Entschädigung: Fr. _____ Spesen: Fr. _____

Zweck: _____ (Musik, Referat, etc.)

Datum: _____ Ort: _____

Bitte überweisen Sie die Entschädigung auf folgendes Konto: (evtl. Einzahlungsschein beilegen)

O IBAN-Nr. _____

O Name Bank: _____

Bitte ankreuzen und unterschreiben (zwingend):

O AHV-Abzug trotz geringfügiger Entschädigung (keine Berücksichtigung des Freibetrages)

O Kein AHV-Abzug da Nebenerwerb, unter Fr. 2'300.-- je Arbeitgeber im Kalenderjahr
(Hinweis: für Personen im Kunst- und Kulturbereich gilt AHV-Pflicht auf Honorar/Entschädigung = oben ankreuzen)

O Ich bin pensioniert, Freibetrag von Fr. 1'400.-- mtl. berücksichtigen; verzichte auf die Besserstellung der Rente.*
**(neu 1.1.24: mit AHV-Abzug kann es zu einer Verbesserung der Altersrente kommen; kreuzen Sie dazu 1. Position an)*

O Ich bin selbständig erwerbend und rechne selber mit der AHV ab:
AHV-Abrechnungs-Nr. _____ Ausgleichskasse _____
Eine Kopie der Bestätigung der Ausgleichskasse ist beizulegen.

O Ich habe Wohnsitz im Ausland, die AHV entfällt deshalb

O es gilt Quellensteuerpflicht *(Abrng. Quellensteuertarif Künstler/Referent)*

Die Deklarationspflicht in der Steuererklärung werde ich erfüllen.

_____
(Unterschrift Entschädigungsberechtigte/r)

Quittung: ***Barauszahlung nur möglich, wenn kein AHV-Abzug vorzunehmen ist oder keine Quellensteuerpflicht vorliegt***

Betrag von Fr. _____ dankend erhalten.

Die Deklarationspflicht in der Steuererklärung werde ich erfüllen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Kontenart	Kostenstelle	
Betrag Fr.		
Visum	Datum	Unterschrift
Belegkontr.		
Zahlungsanw.		

Erkärung zur Gesetzesänderung. (Diese Seite 2 muss nicht retourniert werden.)

*AHV-Reform, Änderungen per 1. Januar 2024**
Weiterarbeitende Altersrentnerinnen und Altersrentner können neu auf den Abzug des AHV-Freibetrags von CHF 1'400.-- pro Monat verzichten. Mit dem Verzicht auf den Abzug des Freibetrags werden zusätzliche Beiträge in die AHV einbezahlt. Diese können zu einer Verbesserung der Altersrente führen. Eine Neuberechnung der Altersrente kann zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen.

Bei einem Kreuz "AHV-Abzug trotz geringfügiger Entschädigung" (1. Position) wird der AHV-Abzug auf der ganzen Entschädigung erfolgen, womit es zu einer Verbesserung der Altersrente kommen kann.

Wenn Sie bereits die AHV-Maximalrente erhalten, oder den Freibetrag berücksichtigt haben möchten, dann wäre bei "ich bin pensioniert, Freibetrag Fr. 1'400.--/mtl. berücksichtigen…" anzukreuzen.

Berechnungsbeispiel:

	Verzicht auf Freibetrag	*Freibetrag berücksichtigen*
Entschädigung/Lohn	Fr. 1'550.--	Fr. 1'550.--
Freibetrag monatlich	Fr. 0.--	Fr. 1'400.--
AHV-Lohn für Beitragsabzug	Fr. 1'550.--	Fr. 150.--

	Verzicht auf Freibetrag	*Freibetrag berücksichtigen*
Entschädigung/Lohn	Fr. 750.--	Fr. 750.--
Freibetrag monatlich	Fr. 0.--	Fr. 1'400.--
AHV-Lohn für Beitragsabzug	Fr. 750.--	Fr. 0.--

Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun